

Merkblatt zum Anmeldeformular für audiovisuelle Werke

Für jedes Werk ist eine Werkanmeldung auszufüllen. Diese ist von der anmeldenden Person zu unterzeichnen.

Die Angaben zu Ihren Werken dienen als Grundlage für die Abrechnungen der Entschädigungen für Urheberrechte und Leistungsschutzrechte. Die Daten werden auch unseren ausländischen Schwestergesellschaften zur Rechtewahrnehmung im Ausland gemeldet. Es ist daher sehr wichtig, dass Sie die Anmeldeformulare sorgfältig ausfüllen, da unvollständige oder fehlende Angaben zu einer fehlerhaften Abrechnung führen, oder im schlimmeren Fall gar keine Abrechnungen gemacht werden können.

Für klare und umfassende Angaben zu ihren Werken und den Rechten danken wir Ihnen bestens. Diese Wegleitung erklärt Ihnen, weshalb SUISSIMAGE bestimmte Daten erfragt, wie die Fragen zu verstehen sind, und was die Begriffe bedeuten. Gerne sind wir auch bereit, Sie beim Ausfüllen der Werkanmeldung persönlich zu beraten. Bitte wenden Sie sich an die Mitgliederverwaltung von SUISSIMAGE: +41 31 313 36 44 / 55 / 59.

Sie können Ihre Werke online bei SUISSIMAGE registrieren (portal.suissimage.ch/login). Ihre bei uns hinterlegte Mailadresse dient Ihnen als Benutzername, das Passwort können Sie über den angegebenen Link generieren. Selbstverständlich besteht weiterhin die Möglichkeit, die Werke schriftlich anzumelden. Die entsprechenden Formulare können auf der Website runtergeladen werden oder wir schicken Ihnen ein Formular zu.

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an SUISSIMAGE, Neuengasse 23, Postfach, CH-3001 Bern.

1. ANMELDENDE PERSON ODER FIRMA

Die Anmeldung des Werkes durch die Filmproduzentin, die selbst Mitglied von SUISSIMAGE ist, gilt auch für die am Werk beteiligten Urheber und Urheberinnen, soweit diese Mitglieder oder Auftraggeber von SUISSIMAGE sind. Die Urheber und Urheberinnen können ihre Werke auch selber anmelden.

Die Angaben der am Film Beteiligten dienen einer eindeutigen Identifikation des Werkes und sind somit für die Werkdokumentation von Bedeutung. Berechtigte sind all jene Beteiligten, die bei SUISSIMAGE oder SWISSPERFORM Anteile am Verwertungserlös geltend machen.

Ein vollständig ausgefülltes Werkanmeldeformular ermöglicht SUISSIMAGE, Beteiligte, die noch nicht Mitglied von SUISSIMAGE sind, zu ermitteln. Sind in einer Funktion mehrere Personen berechtigt, vermerken Sie bitte, zu wie viel Prozenten diese mitgewirkt haben. Ohne diese Angaben werden die Anteile zu gleichen Teilen zugewiesen.

Jede Werkanmeldung ist zu unterzeichnen.

Allfällige Änderungen der Rechte sind SUISSIMAGE schriftlich mitzuteilen.

2. WERK

Werke, die im Rahmen einer festen Anstellung unter einem Gesamtarbeitsvertrag mit regelmässigem Teil- oder Vollzeitpensum bei der SRG SSR oder bei anderen konzessionierten Programmveranstaltern geschaffen wurden (sogenannte Dienstwerke), können nicht angemeldet werden.

Bitte melden Sie den Originaltitel, mögliche Alternativtitel sowie sämtliche bereits bekannten Sprachversionentitel. Das Werk wird in ausländischen TV-Programmen in der Regel unter einem Sprachversionentitel ausgestrahlt und ist daher aufgrund seines Originaltitels kaum identifizierbar. Falls der Titel einer Sprachversion erst später bestimmt wird, melden Sie diesen an, sobald er definitiv ist. Ein Telefonanruf an unsere Mitgliederverwaltung genügt.

Wir bitten Sie um sorgfältige Angaben zur Originalsprache; bei mehrsprachigen Werken ist anzugeben, welche die Haupt-Originalsprache ist.

Werke von weniger als einer Minute Länge bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

Beim Werktyp handelt es sich um eine Auswertungskategorie: Ist der Film fürs Kino oder fürs Fernsehen bestimmt? Das Genre sagt etwas über den Inhalt aus. Es ist **ein** Typ und **ein** Genre anzugeben.

3. URHEBER_INNEN

3.1 Regie und Drehbuch

Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen gelten nach dem SUISSIMAGE-Verteilreglement als Urheber_innen. Senderechtsentschädigungen stehen ihnen je nach vertraglicher Situation zu; bei den Verteilungen aus den Zweitnutzungsrechten partizipieren sie automatisch, unabhängig von der vertraglichen Situation mit der Produzentin.

3.2 Weitere Beteiligte

Weitere Beteiligte können Angehörige der Funktion Kamera, Schnitt, Ausstattung usw. sein. Die Liste der Funktionen ist nicht abschliessend definiert.

Eine Entschädigung für Urheberrechte aus der Schweiz bedingt auf jeden Fall die Unterschrift der Produzentin (Werkanmeldeformular Seite 2), die bestätigt, dass der/die Beteiligte einen urheberrechtlich relevanten Beitrag geleistet hat und somit zum/zur Miturheber_in wird. Diese Regelung gilt nur für Kinofilme, TV-Filme und TV-Serien.

Es gilt zu bedenken, dass für diese Funktionen gesamthaft 10 Punkte zur Verfügung stehen; teilen sich zu viele Personen diese Funktionen, führt dies zu Kleinstentschädigungen, die nicht mehr auszahlabar sind.

4. PRODUKTION

Hier ist die ursprüngliche Produktionsgesellschaft aufzuführen, allenfalls auch die Koproduktionspartnerinnen mit ihrer prozentualen Beteiligung.

Bei Koproduktionen benötigen wir auch Angaben dazu, wer mit welchem Prozentsatz (und allenfalls in welchen Ländern) beteiligt ist.

Allfällige Änderungen der Rechtaufteilung sind SUISSIMAGE schriftlich mitzuteilen.

Der Produzentin stehen auch Leistungsschutzrechte zu, für welche SWISSPERFORM zuständig ist. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, arbeiten SUISSIMAGE und SWISSPERFORM eng zusammen. Ihre Mitgliedschaft bei SWISSPERFORM und die SUISSIMAGE-Werkanmeldung berechtigen Sie automatisch auch zum Bezug von Entschädigungen aus den Leistungsschutzrechten. Für Fragen die SWISSPERFORM-Mitgliedschaft betreffend, wenden Sie sich bitte direkt an SWISSPERFORM (www.swissperform.ch).

4.1 Andere Rechteinhaber

Die Weitersenderechte werden von Produzentinnen oft zusammen mit den Senderechten an andere Rechteinhaber lizenziert: territorial, nach Sprachversion und in der Lizenzzeit begrenzt. Daher sind zur Werkanmeldung zusätzliche Angaben zur Rechtesituation erforderlich. Bitte konsultieren Sie beim Ausfüllen des Werkanmeldeformulars Ihre Verträge sorgfältig, da ungenaue Angaben hier zu Rechtekonflikten führen, die eine Blockierung der Zahlungen zur Folge haben können.

Allfällige Änderungen Ihrer Rechte am Werk sind SUISSIMAGE schriftlich mitzuteilen.

5. PRODUKTIONSART

Die Angaben zur Produktionsart sind für das Geltendmachen von Senderechtsentschädigungen bei den Sendeanstalten erforderlich.

6. INTERPRET_INNEN

Um die Gewichtung bei den Schauspieler_innen zu berechnen, brauchen wir die Anzahl der Drehtage.

Den im Film mitwirkenden Interpret_innen stehen Leistungsschutzrechte zu. Mögliche Interpret_innen sind Schauspieler_innen, Stuntperformer_innen und Stunt-Doubles, sowie (Synchron)Sprecher_innen, Synchronregie und Audiodeskription. Die Verteilung ihrer Entschädigungen erfolgt durch SWISSPERFORM in Zusammenarbeit mit SUISSIMAGE; die SUISSIMAGE Werkanmeldung gilt auch für die Verteilung ihrer Leistungsschutzrechte. Für Fragen die SWISSPERFORM-Mitgliedschaft betreffend, wenden Sie sich bitte direkt an SWISSPERFORM (www.swissperform.ch).

7. SENDUNGEN

Die Ausstrahlungen von längeren Filmen auf den jeweils verteilrelevanten Sendern brauchen uns nicht gemeldet zu werden. Die Liste der verteilrelevanten Sender wird den Berechtigten jährlich geschickt und ist auch auf www.suissimage.ch unter «Mitglieder» (relevante Sender) abrufbar. Falls Sie Kenntnis haben von Sendungen Ihrer Werke auf nicht verteilrelevanten Sendern, sollten Sie uns diese aus folgendem Grund melden: Wir werden diese Sendungen zusammen mit Ihren Werken unseren Schwestergesellschaften im Ausland melden, um Entschädigungen aus dem Ausland zu erwirken.

Kürzere Filme und Ausschnitte erscheinen in den uns zur Verfügung stehenden Programmunterlagen häufig nicht unter ihrem Titel. Sie können Teil eines Sendegefässes mit eigenem Titel sein (z.B. Dokumentarfilm in der Rundschau), sodass wir das Werk nicht identifizieren können. Bei allen Filmen, die nicht unter ihrem Werktitel in den Fernsehprogrammen aufgeführt sind, sowie bei allen Filmen unter 5 Minuten ist SUISSIMAGE daher auf eine Sendemeldung angewiesen. Diese sollte folgende Informationen enthalten: Sendetitel, Sender, Datum, Zeit, Sendedauer.

Ausschnitte unter drei Minuten bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

Verträge: Zur Prüfung des Anspruchs auf Senderechtsentschädigung für Drehbuch und Regie benötigen wir in der Regel Kopien der Drehbuch- und Regieverträge mit der Produzentin. Falls Sie über keine solchen Verträge verfügen, rufen Sie uns bitte an, damit wir klären können, welche Verträge wir in Ihrem Fall benötigen.
--

11. Mai 2017